

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 15. Dezember 2020
BESCHLUSS NR. 2020-291
SEITE 1 von 5

Zusatzvereinbarung zur Leistungsvereinbarung AOZ, gebundene Ausgabe
5.5.0

1. Ausgangslage

Am 16. Juli 2013 erteilte der Stadtrat aufgrund einer durchgeführten Submission der AOZ den Zuschlag für den Betrieb der Asylunterkunft sowie der Betreuung der Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Die dannzumal abgeschlossene Leistungsvereinbarung lief per 30. November 2018 aus und enthielt eine Verlängerungsoption für weitere drei Jahre, von welcher die Stadt Opfikon mit Beschluss vom 22. Mai 2018 Gebrauch machte.

2. Gebundenheit der Kosten für die Unterbringung und Betreuung

Der Stadtrat erklärte mit Beschluss Nr. 2013-094 vom 9. April 2013 die Ausgaben für die Betreuung und den Betrieb als gebunden.

3. Kommunales Kostendach und Aufgabe der Gemeinden

Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP 2, 2018-2021) unterstützt die kantonale Fachstelle Integration die kommunalen Stellen der Sozialhilfe und der Asylfürsorge, indem sie Integrationsangebote für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge finanziert. Die Angebote sind auf den Bedarf der Gemeinden ausgerichtet und können von diesen kostenlos genutzt werden. Bis Ende 2020 vermittelt die Triagestelle der Stiftung Chance vorläufig Aufgenommene und anerkannten Flüchtlinge (VA/FL) in passende Angebote. Sie umfassen Potenzialabklärungen sowie Massnahmen zur beruflichen Integration (Jobcoaching) und zum Spracherwerb. Die Mittel zur Finanzierung stammen aus der Integrationspauschale des Bundes und werden nach Massgabe des vom Regierungsrat am 24. April 2019 entschiedenen Konzepts zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Kanton Zürich eingesetzt (RRB 434/2019). Das Konzept zur Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Zürich (IAZH) ist auf der Website der Fachstelle Integration veröffentlicht.

Ab dem Jahr 2021 wird ein erheblicher Teil der Mittel aus der Integrationspauschale nach einem Schlüssel jährlich auf die Gemeinden verteilt (Kostendach pro Gemeinde). Das Kostendach für die Stadt Opfikon beträgt für 288 Personen in der Gemeindezuständigkeit CHF 346'176. Die Gemeinden bzw. von ihnen beauftragte Dritte (im Folgenden: fallführende Stellen FFST) können die Angebote, welche entweder vom Kanton bereitgestellt werden oder zuvor durch den Kanton Zürich akkreditiert worden sind (kantonaler Angebotskatalog), nutzen. Im Online-Handbuch IAZH finden sich neben dem Kantonalen Angebotskatalog IAZH auch die Grundlagen der IAZH, Anleitungen und Hilfsmittel sowie Ausführungen zur Finanzierung und zum Reporting.

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 15. Dezember 2020
BESCHLUSS NR. 2020-291
SEITE 2 von 5

Ab 2021 werden das Grundangebot und die Einzelfallfinanzierung des bisherigen IP-Systems durch das neue System abgelöst. Neu können die FFST ihre VA/FL direkt Angeboten zuweisen. Im Rahmen der neuen dezentralen Mittelverwendung entfällt eine zentrale Prüfung durch die Stiftung Chance. Es erfolgt eine frühzeitige, individuelle und intensivere Förderung für alle VA/FL durch:

- Muttersprachliche Erstinformation: In den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen werden muttersprachliche Erstinformationen in verschiedenen Kursformaten angeboten. Zusätzlich besteht zwei Mal wöchentlich die Möglichkeit mit individuellen integrationsrelevanten Fragen an einen Informations-Desk zu gelangen.
- Durchgehende integrationsorientierte Fallführung: In den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen wird ein Integrationscoaching für alle VA/FL durchgeführt, das eine erste Abklärung und Zuweisung in externe Angebote beinhaltet sowie die systematische Übergabe der Informationen von der ersten in die zweite Phase sicherstellt. Da die bisherige Prüfung durch die Triagestelle der Stiftung Chance wegfällt, tragen die FFST eine grössere Verantwortung für die Integrationsplanung, Abklärung des individuellen Förderbedarfs und die Zuweisung in bedarfsgerechte Förderangebote für alle VA/FL. Gleichzeitig erhalten sie damit mehr Gestaltungsspielraum und Auswahlmöglichkeiten. Um die FFST bei dieser Aufgabe zu unterstützen und die Praxis zu harmonisieren, erhalten die FFST neue Abklärungsinstrumente und entsprechend verbindliche Abklärungsstandards. Die Vorgaben der IAZH sind von den FFST umzusetzen.
- Kommunale Kostendächer: Ein erheblicher Teil der Mittel aus der IP wird nach einem bestimmten Schlüssel jährlich auf die FFST der kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen sowie der Gemeinden verteilt (Kostendach pro FFST, siehe oben).
- Kantonaler Angebotskatalog: Die FFST nutzen die Angebote, welche entweder vom Kanton bereitgestellt werden oder akkreditiert sind. Die Fachstelle Integration berät die FFST und stellt ihnen die Listen der Angebote, die über die IP finanziert werden, zur Verfügung (kantonaler Angebotskatalog).
 - Angebote zur Potenzialabklärung, Sprachförderung, Bildung und Arbeitsintegration werden im Rahmen der kommunalen Kostendächer abgerechnet: Die FFST weisen VA/FL auf Basis einer Potenzialabklärung und Integrationsplanung geeigneten Integrationsangeboten zu und gelten den Anbieter direkt ab. Die FFST erstellen ein Reporting zu den im Berichtsjahr genutzten Angeboten zuhanden der Fachstelle Integration. Die Fachstelle Integration überprüft das Reporting der FFST im Folgejahr und vergütet den FFST die effektiven Kosten für die Nutzung der akkreditierten Angebote im Berichtsjahr (bis zur maximalen Höhe des Kostendachs pro FFST).
 - Angebote in den Bereichen Zusammenleben und frühe Kindheit sowie Angebote und Projekte für Personen mit psychischen Belastungen werden durch die Fachstelle Integration den FFST zur Verfügung gestellt und zentral gesteuert und finanziert.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 15. Dezember 2020
BESCHLUSS NR. 2020-291
SEITE 3 von 5

Die Fallführung VA/FL ist im Kanton Zürich Aufgabe der FFST der kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen sowie der Gemeinden. Die Integrationsförderung ist Teil dieser Aufgabe. Eine vertiefte Abklärung der Kompetenzen und Erfahrungen der VA/FL und eine darauf basierende Integrationsplanung sind Voraussetzungen für die Zuweisung in geeignete Fördermassnahmen. Aus diesem Grund spielt die integrationsbezogene Fallführung bei der Umsetzung der Integrationsagenda eine zentrale Rolle.

In der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, Art. 14a, SR 142.205 vom 15. August 2018) sowie des Rundschreibens des Staatssekretariats für Migration (SEM) an die Kantone vom 4. Dezember 2018 ist die integrationsbezogene Fallführung als verbindlicher Teil der Umsetzung der Integrationsagenda formell verankert. Bund, Kanton und Gemeinden sind dazu verpflichtet, die spezifische Integrationsförderung aller VA/FL gemeinsam umzusetzen. Der Bund knüpft die Auszahlung der IP-Mittel an die Kantone an die Einhaltung der Soll-Integrationsprozesse und der damit zusammenhängenden integrationsbezogenen Fallführung für alle VA/FL.

Nach der Übergabe der integrationsrelevanten Informationen an die FFST der Gemeinden im Sinne der durchgehenden Fallführung sind diese während der zweiten Phase für die Fallführung und den zielgerichteten Integrationsverlauf der VA/FL zuständig. Dies umfasst gemäss Beschluss des Regierungsrats (RRB Nr. 434/2019 vom 24. April 2019) insbesondere:

- die Sicherstellung der Integrationsplanung der VA/FL nach Massgabe des Umsetzungskonzepts der IAZH sowie der kantonalen Vorgaben;
- die Zuweisung von VA/FL in geeignete Sprachförder- und Integrationsangebote sowie nach Bedarf die Durchführung von vertieften Abklärungsmassnahmen;
- die chancengleiche Förderung der Integration von VA/FL. Ungleichbehandlungen dieser beiden Zielgruppen bezüglich der Integrationsförderung sind zu vermeiden;
- die chancengleiche Förderung der Integration von Frauen und Männern. Um die geschlechterspezifische Chancengleichheit zu gewährleisten, ist die Integration aller Personen gleichermaßen zu fördern.

4. Zusatz zur Leistungsvereinbarung, Mehrkosten

Die FFST der Gemeinden haben mit der im Rahmen der IAZH verlangten durchgehenden Fallführung eine grössere Verantwortung für die Integrationsplanung und bedarfsgerechte Integrationsförderung der VA/FL. Gleichzeitig erhalten sie damit auch mehr Gestaltungsspielraum und Auswahlmöglichkeiten. Die bis anhin im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms KIP finanzierte Triagestelle der Stiftung Chance steht den FFST dagegen nicht mehr kostenlos zur Verfügung. Mit der Umsetzung der IAZH übernehmen die FFST der Gemeinden somit auch Aufgaben und Dienstleistungen, die dieses Jahr noch von der Triagestelle ausgeführt werden. Um sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und die Praxis zu harmonisieren, wurden für die Fallführenden neue Abklärungsinstrumente entwickelt und verbindliche Abklärungsstandards festgelegt.



STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 15. Dezember 2020
BESCHLUSS NR. 2020-291
SEITE 4 von 5

Diese zusätzlich zu leistenden Aufgaben sind:

- Die Durchführung eines Kurzassessments als Teil der sogenannten Potenzialabklärung sowie die Erstellung der darauf basierenden individuellen Integrationsplanung
- Die bedarfsweise Veranlassung von vertieften Abklärungen (z. B. ein Praxisassessment)
- Die Suche nach je individuell geeigneten Angeboten zur Integrationsförderung wie z. B. ein akkreditierter Deutschkurs oder ein Arbeitsintegrationsprogramm inkl. Anmeldung und weitere administrative Aufgaben (wird bislang ebenfalls von der Triagestelle erledigt.)
- Erfassung des Integrationsverlaufs nach vorgegebenen Standards
- Das Reporting zuhanden der kantonalen Fachstelle Integration

Als beauftragte Organisation der Stadt Opfikon übernimmt die AOZ die Ausführung aller im Zusammenhang mit der IAZH anfallenden zusätzlichen Fallführungsschritte und gewährleistet die Berichterstattung und die Abrechnung zuhanden derjenigen Gemeindestelle, welche für das Reporting gegenüber der Fachstelle Integration verantwortlich ist. Die hierfür nötigen (Personal-)Ressourcen werden über den IAZH-Zuschlag finanziert.

Dem IAZH-Zuschlag von CHF 1.10 pro betreute Person und Tag liegt eine Aufwandschätzung der Sozialberatungs- und Finanzfachleute der AOZ zugrunde. Sie haben die Kalkulation basierend auf den aktuell vorliegenden Informationen zum neuen System und anhand von Erfahrungswerten vorgenommen. Dieser Zuschlag deckt den Mehraufwand, den die Umsetzung der IAZH mit sich bringt.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Umsetzungsmodalitäten, insbesondere betreffend Reporting und durchgehender Fallführung, noch nicht in allen Einzelheiten definiert sind. Es ist daher möglich, dass Arbeitsschritte anfallen werden, die zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind. Sollte sich herausstellen, dass der Zusatzaufwand in Bezug auf die IAZH deutlich höher ist, als von der AOZ geschätzt, werden sich diese mit der Stadt Opfikon bis Mitte 2021 Kontakt aufnehmen, um über eine Anpassung des Tarifes zu sprechen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass deutlich weniger zusätzliche Arbeit anfallen sollte, als angenommen.

Basierend auf den Unterstützungszahlen von 2019 mit 68'812 Übernachtungen ist mit Mehrkosten von CHF 75'693.20 zu Lasten Konto-Nr. 45620.3614.00 zu rechnen.

Die in der Leistungsvereinbarung aus dem Jahr 2013 definierten Tarife für den Betrieb der Asylunterkunft (CHF 58'000 pro Jahr), die Betreuung (CHF 5.50 pro Tag und Person) die Beschäftigung (CHF 51'000) ändern sich nicht.

Auf Antrag der Sozialvorsteherin



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 15. Dezember 2020
BESCHLUSS NR. 2020-291
SEITE 5 von 5

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Zusatz zur Leistungsvereinbarung vom 6. November 2013 und zur Verlängerung vom 1. Dezember 2018 betreffend Zusatzaufgaben im Rahmen der Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Zürich für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge wird für die Dauer vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 genehmigt.
2. Der Kredit von CHF 75'000 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung Konto-Nr. 45620.3614.00 bewilligt. Die Ausgabe gilt gemäss § 103 Gemeindegesetz als gebunden.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - AOZ Sozialberatung und Asylbetreuung, Standort Schlieren, Brandstrasse 26, 8952 Schlieren
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Gesellschaft
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Soziales

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
17.12.2020